OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-190021/16/VG

Datum:

Linz, 13. Juli 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des O L, vertreten durch Mag. T T, Rechtsanwalt in x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 23.4.2018, GZ: BauR01-5-2016, betreffend ein Vollstreckungsverfahren in einer Bauangelegenheit den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Der nunmehr angefochtene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 23.4.2018 wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) nachweislich und unstrittig am 25.4.2018 zugestellt (siehe den im Akt aufliegenden Rückschein sowie das Beschwerdevorbringen).

Dieser Bescheid enthält unter anderem die Rechtsmittelbelehrung, dass binnen vier Wochen nach Zustellung eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden kann. Weiters enthält der Bescheid den Hinweis, dass die Beschwerde schriftlich einzubringen ist und zwar handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach mit Verweis u.a. auf die Internetseite: http://www.land-oberoesterreich.gv.at > Verwaltung > Bezirkshauptmannschaften > Bezirkshauptmannschaft Rohrbach > Bürgerservice > Amtstafel.

I.2. Der rechtsfreundlich vertretene Bf übermittelte die gegenständliche Beschwerde am letzten Tag der vierwöchigen Beschwerdefrist (= Mittwoch, 23.5.2018) um 22:02 Uhr per E-Mail und um 18:18 Uhr per Telefax an die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach.

I.3. Über Verspätungsvorhalt des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 18.6.2018 erstattete der rechtsfreundlich vertretene Bf die Stellungnahme vom 22.6.2018.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt und die dargelegten eigenen Ermittlungsschritte. Daraus ergibt sich der entscheidungswesentliche Verfahrensgang und Sachverhalt widerspruchsfrei. Die Verhandlung entfällt gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG (Zurückweisung der Beschwerde).

III. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 13 Abs. 2 AVG können schriftliche Anbringen der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische

Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

Nach der im Beschwerdezeitpunkt auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach veröffentlichten Kundmachung gemäß § 13 AVG sind die Amtsstunden am Mittwoch auf die Zeit von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr beschränkt (siehe § 2 der Kundmachung). Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind zwar auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, gelten auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht und eingelangt (siehe § 1 Abs. 3 der Kundmachung).

Diese Kundmachung ist einerseits über den in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheides angeführten Pfad leicht auffindbar. Ein entsprechender Hinweis auf die Kommunikation mit der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach findet sich zudem auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach unter der Rubrik Kontakt > Kontaktmöglichkeiten. Das Landesverwaltungsgericht teilt sohin die Ansicht des rechtsfreundlich vertretenen Bf, wonach sich die hier relevante Information bezüglich Einbringung per E-Mail oder Telefax auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach nicht einfach auffinden lassen würde, nicht.

Nach der Aktenlage wurde der gegenständliche Beschwerdeschriftsatz am letzten Tag der vierwöchigen Beschwerdefrist (= Mittwoch, 23.5.2018) um 22:02 Uhr per E-Mail und um 18:18 Uhr per Telefax und somit außerhalb der für Mittwoch festgelegten Amtsstunden an die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach übermittelt. Nach dem zuvor Gesagten gilt die per E-Mail und Telefax eingebrachte Beschwerde somit erst am 24.5.2018 als eingebracht, womit diese als verspätet zu qualifizieren ist (vgl. etwa VwGH 23.5.2012, 2012/08/0102; 20.11.2015, Ra 2015/02/0209; 31.3.2016, Ra 2016/07/0021).

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden obzitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch